

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

266 (11.12.1822)

266: Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herrn Bevollmächtigten

Für Baden des Herrn Büchler

- „ Baiern . . von Sau.
- „ Frankreich . Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt.
- „ Hessen . . Pietsch. Präsident
- „ Nassau . . von Boeseler.
- „ Niederland . Bourcoud.
- „ Preussen . Jacobi.

Mainz den 11. December 1822.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt.

Da der Herr Regierungs Chef Präsident Delius Königlich Preussischer Bevollmächtigter für die Erörterungen über das definitive Reglement, nach der Sitzung vom 24. Juli d. J. Mainz verlassen, und immittelst keine Nachricht von sich gegeben hat, in der Zwischenzeit aber die von demselben einzuholenden Instructionen seines allerhöchsten Hofs ohne Zweifel angelangt seyn können, so sieht die Central Commission auf den Grund der Instructionen ihrer höchsten Committenten, sich veranlaßt, den Königl. Preußischen Bevollmächtigten, Herrn Präsidenten Jacobi, hierdurch zu ersuchen, gefällig zu veranlassen, daß die Central Commission eine bestuhligende Zusicherung wegen Wiederauföffnung und ungestörter Fortsetzung der Verhandlungen über das definitive Reglement zukomme.

Preussen. Ich kann meinen verehrtesten Herrn Collegen die Versicherung geben, daß Herr Regierungs Chef Präsident Delius nächster Tagen nach Mainz zurückkommen wird, um die Conferenzen über den Entwurf zum definitiven Reglement fortzusetzen.

§. II.

Niederland. Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte, welcher sich im 264^{ten} Protocoll eine weitere Erklärung über die Eingabe seines verehrten Collegen des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten als zeitlicher Präsident, im §. I. des erwähnten Protocolls vorbehalten hatte, beobachtet sich Nachstehendes zu aussam:

Der in der fraglichen Eingabe aufgestellte Satz,

- „ dass die Uferstaaten in dem Punkt, ihre Unterthanen zu besteuern, weder „ durch

„durch die Convention von 1804 über die Rheinschiffahrt, noch durch
„diejenige von 1815, beschränkt sind“

ist in so weit unbestreitbar, als es sich von Steuern handelt, welche die Rhein-
schiffahrt nicht belastigen, in Bezug auf diese Schiffahrt aber gestalten die
gesagte Conventionen keinen Ueberstaat, irgend eine Steuer, außer den durch die
erwähnten Conventionen bestimmten Abgaben, weder ihnen eigenen Unterthanen, noch
jenen der Mitstaaten aufzulegen, unter welcher Benennung und unter welchem
Förwande es auch seyn möge.

¶ Mr. I. die in meiner Eingabe zum 26^{ten} Protocoll allgemeinen Artikel der
Conventionen,

Nun aber handelt es sich, im vorliegenden Falle, von einer Auflage, unter dem
Namen Patentsteuer, welche von den Schiffen, als solche erhoben werden soll, von
einer Auflage, welche die gesagte Conventionen nicht kennen, und die folglich die Rhein-
schiffahrt über die durch besagte Conventionen bestimmten Abgaben belästigen, und
eine Frachterhöhung herbeiführen würde. –

Welches daher auch immer das Domizil des Schiffers seyn möge, so scheint er
berechtigt zu seyn, die Besteigung von der fraglichen Auflage, Kraft der bestehenden
Conventionen zu verlangen.

Übrigens ist in der Rolle der Patentsteuerpflichtigen, in der Benachrichtigung
und in dem Zwangsbefehl, Rotterdam als Wohnort des Schiffers van Hees angezeigt.
Hinsichtlich des in der Praesidial-Eingabe ausgedrückten Hünches, dass Schiffer
ohne Domizil nicht tolerirt werden mögen, so besteht, wie mir scheint, kein Hin-
driss, die Schiffer, die sich in dem fraglichen Falle befinden könnten, durch eine
Ordnungs-Maasregel zu veranlassen, sich einen Wohnort zu erwählen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um, in dem Interesse aller am Handel und der
Schiffahrt des Rheins beteiligten Staaten, den Hünch zu wiederholen, es möge
der in dem Art. 4 der Wiener Akte festgesetzte Grundsatz:

„dass ihr wahrhaftes Interesse darin bestehe, den Handel ihrer Staaten
zu beleben“

seine Anwendung finden, indem wenigstens jede Erhöhung der Auflagen, über
jene, die am 25. März 1815 bestanden haben, von dieser Schiffahrt entfernt bleibe. –

In einem entgegengesetzten Sinne handeln hieße zum großen Nachtheil des
Rheins, die Concurranz anderer Transportwege begünstigen.

Pruissen. Ich lade die übrigen verehrtesten Mitglieder der Central Commission ein, sich
über die vorstehende Insertion gefälligst aussern zu wollen, welche ich im mittelst
ad referendum nehme.

§. III.

Praesidial-Vortrag.

In dem Sitzungs-Protocole der Central Commission vom 20^{ten} November letzthin
ist

ist von dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten gegen die dem Schiffer van Hees von Rotterdam, Preussischer Seite, abgesonderte Gewerbstaxe als unrechtmässig reklamirt und der Königl. Preussische Herr Commisair wegen dieses Vorfalls um gefällige Auskunft ersucht worden.

Nun sind inzwischen von mehreren Schiffen, ebenfalls Unterthanen anderer Rhein-Ufer-Staaten, namentlich dem Schiffer Rau und Valentini Andras von Mainz, ähnliche Beschwerden eingegangen, und um baldigste Abhilfe derselben dringst gebeten worden, indem ihnen der 15^o. d^r als Zahlungs-Termin angesetzt sey.

Conclusum.

Mit Bezug auf das im Sitzungs-Protocoll vom 20. Nos. letzthin enthaltene Conclusum, in Betreff einer Beschwerde ähnlicher Art, ersucht die Central Commission den K. Preussischen Herrn Commisair, über diese weiter angeregte Beschwerde gleichmäßig gefällige Auskunft zu erhalten, und bei der Local Behörde einswählen zu bewirken, dass der angeforderten Gewerbstaxe, inzwischen und bis zu eingelangter Antwort von Berlin, Anstand gegeben werde.

Preussen. Da ich über den vorstehenden Gegenstand an S.E. den Herrn Staats-Minister und Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, nach Coblenz, geschrieben habe, und benachrichtigt bin, dass S.E. die Königl. Regierung zu Coeln zum Bericht aufgefordert haben, so ersuche ich meine verehrtesten Herrn Collegen ganz ergebenst sich bis zur nächsten Sitzung zu gedulden, nicht zweifelnd, mich bis dahin im Stande zu befinden, mich über den in Frage stehenden Gegenstand zu äussern.

§. IV.

Nassau. In Hinsicht der Ruhestands-Casse habe ich bereits zu Protocoll erklärt, dass den Rhine-schiffahrts-Baumen in Caub die Einlagen, welche sie nach dem Ternin der Auflösung jener Cassé gemacht haben, aus dem Deposito, welches in Caub liegt, und zu der Ruhestands-Casse gehört, bezahlt werden sollen.

Ich erkläre nunmehr noch weiter, dass der Rest jenes Deposito seiner vertragsmässigen Bestimmung nicht entzogen ist, und seine definitive Verwendung von dem allseitigen Einverständniß über die Auseinandersetzung der Ruhestands-Casse abhängt.

§. V.

Eine Prclamation der provisorischen Verwaltungs-Commission um ihre jährliche Remuneration zu erhalten, kam zum Vortag, und wurde darauf beschlossen wie folgt.

Conclusum.

Die Herrn Bevollmächtigten, welche über diesen Gegenstand noch nicht votirt haben, sind gebeten ihre Abstimmungen abgeben zu wollen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,

Gerechnet, Pietsch Präsident.

Büchler. von Nau. Engelhardt.

Pitter von Probst. Bourcoul. Jacobi.

Inlage zu § V des 266: Protocoll vom 11: Dezember 1822.

Die nach den Beschlüssen der hochpreußischen Central-Commission den Mitgliedern der provisorischen Verwaltungs-Commission zugesprochene Remunerationen für das bereits am ersten Oktober 1822 abgelaufne Dienstjahr betreffend.

Der hochpreußischen Central Commission haben die Untert. zeichneten bereits vor zwei Monaten die Ehre gehabt, vorzustellen, daß denselben die, zur Ausgleichung der Missverhältnisse in der Regulirung des Gehalts der Ober- und Unter. Beamten bei der Rheinschiffahrt, ihnen zugesprochene Remunerationen, zur Auszahlung möchten angewiesen werden. Da nun das Dienstjahr bereits im 3: Monat beendigt ist, so hoffen die Untert. zeichneten, daß der Auszahlung dieser mit der Genehmigung der hohen Uferstaaten bewilligten Remunerationen nun nichts weiter im Wege stehen werde, und daß ihnen selbige zum mindesten vor Ablauf des Jahres 1822. zukommen werden.

Mit der ausreichendsten Hochachtung haben dieselben die Ehre zu beharren.

Mainz den 4: Dezember 1822.

Die Mitglieder der provisorischen Verwaltungs-Commission.

Gez: Gergens. Wenzel. Ochhart.

An

die hochpreußische
Central-Commission
für die Rheinschiffahts-Angelegenheiten
in
Mainz.